

## **ATV DIN 18335 (Stahlbauarbeiten) – Das Ende der „Gummibandmethode“ und Druckfehlerteufel mit Auswirkungen**

Die ATV DIN 18335 regelt die Ausführung und Abrechnung von Stahlbauarbeiten bei öffentlichen Aufträgen und gibt allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vor.

Diese technischen Vertragsbedingungen werden in einem Fachberaterkreis kontinuierlich diskutiert und bearbeitet, turnusmäßig über den Hauptausschuss Hochbau im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) als DIN-Norm und im Teil C der VOB herausgegeben und vom Beuth Verlag veröffentlicht. Das Metallbauerhandwerk ist über den BVM im Fachberaterkreis vertreten.

Die aktuell gültige Fassung der ATV DIN 18335 ist am 15.09.2015 in Kraft getreten und ersetzt die ATV DIN 18335:2012-09. In einem Ergänzungsband 2015 der VOB ist die neue Fassung aufgenommen worden.

Die neue Fassung enthält eine geänderte Abrechnungsmethodik für die Ermittlung der Maße, die der ATV DIN 18360 angepasst wurde. Die sogenannte „Gummibandmethode“ ist nicht mehr Bestandteil der Vertragsbedingungen.

Leider sind dem Beuth Verlag bei der drucktechnischen Umsetzung in dem Ergänzungsband 2015 zum Teil C der VOB einige Umsetzungsfehler nicht aufgefallen. Auf diese Fehler wird in diesem Artikel hingewiesen.

### **Neue Regelungen zur Abrechnung von Stahlbauteilen**

Bisher war es bei der Abrechnung von Stahlbauleistungen nach VOB vorgeschrieben, die sogenannte „Gummibandmethode“ bei der Berechnung der Stahlbauteilflächen anzuwenden.

In den Vorgängerversionen der neuen ATV DIN 18335 war im Abschnitt 5.2.1 für Flachstähle über 180 mm Breite und Bleche folgende Berechnungsmethodik definiert:

Bei der Gewichtsermittlung durch Berechnen werden die Maße bei Flachstählen über 180 mm Breite und bei Blechen die Flächen des kleinsten umschriebenen, aus geraden oder nach außen gekrümmten Linien bestehenden Vielecks, bei hochkantig gebogenen Flachstählen jedoch anstatt der Sehne die nach innen gekrümmte Linie, bei angeschnittenen, ausgeklinkten oder beigezogenen Trägern der volle Querschnitt zugrunde gelegt. Ausschnitte und einspringende Ecken werden übermessen (sogenannte „Gummibandmethode“).

In der neuen Version der ATV DIN 18335 ist dafür aufgenommen worden, dass die Ermittlung der Maße bei Flachstählen über 180 mm Breite und Blechen die Fläche des kleinsten umschriebenen Rechtecks anzusetzen ist. Diese Formulierung ist den technischen Vertragsbedingungen für Metallbauarbeiten angepasst worden und bietet zwei wesentliche Vorteile:

1. Es ist ein größeres Gewicht abrechenbar, der nicht abrechenbare Verschnitt wird kleiner. Die unten aufgeführte Tabelle verdeutlicht den Unterschied zwischen alter „Gummibandmethode“ und der neuen Abrechnungsmethodik. Für den Metallbauer und Stahlbauer ist die neue Abrechnungsmöglichkeit gerechter, da die Stahlhersteller und -

lieferanten gegenüber dem Hersteller ebenfalls rechteckige Blechkonturen abrechnen.

- Es gibt keinen Unterschied mehr bei der Abrechnung bezüglich der Ermittlung der Maße in ATV DIN 18335 Stahlbauarbeiten und ATV DIN 18360 Metallbauarbeiten.

Die Formulierung „umschriebenes Rechteck“ kann zum Teil irreführend aufgefasst werden. Im Anhang Begriffsbestimmungen zu ATV DIN 18299, dort der 6. Spiegelstrich, ist der Begriff aber genauer definiert. Dort steht deutlich, dass mit „umschriebenen Rechteck“ der Rechteck-Außenrahmen gemeint ist, der das Konstruktionselement „umschließt“.

## Druckfehler in der offiziell veröffentlichten Version

Bei der drucktechnischen Umsetzung der neuen ATV sind im Ergänzungsband 2015 zur VOB gegenüber der im Fachberaterkreis erarbeiteten und vom DVA-Vorstand beschlossenen Fassung Fehler aufgetreten.

Ein sinnverfälschender Fehler befindet sich im Abschnitt 4.2.1 der ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“, wo es um die gesondert zu vergütenden „Besonderen Leistungen“ geht. Der veröffentlichte Text mit Fehler lautet:

*„4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der **Auftragnehmer** Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.“*











Der Fehler liegt hier in der Verwechslung der Parteien. Die „Besondere Leistung“ entsteht, wenn der Auftraggeber statt des Auftraggebers solche Räume zur Verfügung stellen muss.

Die richtige und beschlossene Fassung lautet:

*„Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der **Auftraggeber** Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.“*

Entsprechende Vorschriften der Berufsgenossenschaften richten sich an den Auftragnehmer. Durch die neue ATV DIN 18335, Abschnitt 4.2.1 sollte dieser Punkt zu Gunsten des Auftragnehmers geändert werden. Es ist Sache des Auftraggebers, leicht verschließbare Aufenthalts- und Lagerräume zur Verfügung zu stellen. Kann er dies nicht anbieten und werden diese aber erforderlich, so handelt es sich um eine vom Auftragnehmer zu erbringende „Besondere Leistung“, die gesondert zu vergüten ist.

Der Druckfehler wird erst in der neuen Fassung der VOB, welche voraussichtlich Anfang 2017 erscheint, bereinigt werden. Bis dahin sollte der Metallbauer oder Stahlbauer im Bedarfsfall gegenüber den Auftraggebern darauf hinweisen, dass es sich hier aktuell um einen Druckfehler handelt und die vom DVA-Vorstand beschlossene Fassung eine besonders zu vergütende Leistung definiert.

Flächen für Abrechnungsgewichte von Stahlblechen	
ATV DIN 18335: 2012 ("Gummibandmethode")	ATV DIN 18335: 2015 ("Kleinstes umschreibendes Rechteck")
	
	
	
	
	

Ferner enthält die neue ATV DIN 18335 einige Verweisungsfehler, die aber offensichtlich und damit rechtlich nicht bedenklich sind:

- a) In Abschnitt 0.4, dort 2. Spiegelstrich wird bzgl. des „Erstellen und Vorhalten von Hilfskonstruktionen“ auf Abschnitt 4.1.3 verwiesen. Richtig wäre der Verweis auf Abschnitt 4.1.2.
- b) In Abschnitt 0.4, dort 3. Spiegelstrich wird bzgl. der „Dichtheitsprüfungen“ auf Abschnitt 4.1.10 verwiesen. Richtig wäre der Verweis auf Abschnitt 4.1.9.

Autor: Dr. Uwe Roxlau, Bundesverband Metall